

Mitteilung des Bundesrates vom 26. Mai 2021

An der Medienkonferenz vom 26. Mai 2021 teilte der Bundesrat die bereits längst fälligen Lockerungen für das Gastgewerbe mit. Ab 31. Mai 2021 gelten folgende Massnahmen:

- **Diskotheiken und Tanzlokale sind weiterhin geschlossen zu halten.**
- **Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe** können **ab 31. Mai 2021** den Betrieb auch in den Innenräumen aufnehmen. **Die Einschränkungen für die Öffnungszeiten fallen weg.**
 - Es gilt eine **Sitzpflicht**.
 - Pro Tisch sind in **Innenräumen maximal vier Personen** und im **Aussenbereich maximal 6 Personen** erlaubt.
 - Im Innen- und Aussenbereich **keine Maskenpflicht** für Gäste, die am Tisch sitzen.
 - Die **Kontakt Daten aller Personen** müssen erhoben werden.
 - Zwischen den Tischen muss ein **Abstand von 1.5 Metern** eingehalten oder eine wirksame Abschränkung angebracht werden.
- Auch **Take-away-Betriebe** können **Sitzplätze** unter den gleichen Bedingungen wie Restaurants anbieten (keine Stehtische; s. [FAQ](#)).
- **Public Viewing ist zulässig**, sofern alle Rahmenvorgaben eingehalten werden (Sitzpflicht, max. Personenzahl pro Tisch, Erhebung von Kontakt Daten)

Veranstaltungen mit Publikum 100 Personen im Innen und 300 Personen im Aussenbereich

Veranstaltungen mit Publikum sind drinnen bis zu 100 Personen und draussen bis zu 300 Personen möglich. Die Kapazität des Veranstaltungsorts darf maximal zu einem Hälfte ausgenützt werden. Es gilt eine Masken- und Abstandspflicht von 1.5 m zwischen den einzelnen Personen. Der Betrieb von Restaurants oder Take-away ist erlaubt.

Andere Veranstaltungen mit maximal 50 Personen

Andere Veranstaltungen sind bis zu 50 Personen erlaubt. Dies sind beispielsweise Veranstaltungen im Unterhaltungs- und Freizeitbereich sowie im Familien- oder Freundeskreis, wenn sie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Restaurants) stattfinden. Der Organisator hat ein Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Weitere sehr wichtige Informationen:

Kurzarbeitsentschädigung: Die Höchstbezugsdauer wird auf 24 Monate erhöht und das summarische Verfahren wird bis Ende September weitergeführt

In der Frühjahrssession 2021 hat das Parlament dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, bei Bedarf die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auf bis zu 24 Monate zu erhöhen, sollte dies aufgrund der anhaltenden Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des Wirtschaftslebens notwendig sein. Der Bundesrat hat am 12. Mai 2021 entschieden, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen und wird die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung diesbezüglich ergänzen.

Ob die Kurzarbeitsentschädigung für befristete Arbeitsverhältnisse und für Mitarbeiter auf Abruf (Stundenlohnverträge) auch nach dem 30. Juni 2021 weitergeführt wird, wird der Bundesrat im Juni entscheiden.

Sehr wichtiger Gerichtsentscheid betreffend die Ferien- und Feiertagsentschädigung

Erfreuliche Nachrichten im Bereich Kurzarbeit! Das Luzerner Kantonsgericht beurteilt die aktuelle Ferien- und Feiertagspraxis der Arbeitslosenkassen als rechtswidrig. Es hat in einem richtungsweisenden Entscheid festgehalten, dass die **Ferien- und Feiertagsentschädigung bei der monatlichen Kurzarbeitsabrechnung auch bei Mitarbeitern im Monatslohn** in der AHV-pflichtigen Lohnsumme **berücksichtigt werden muss**. Entgegen der klaren gesetzlichen Grundlage in Art. 34 AVIG, hat das SECO ein solches Vorgehen bisher unter fadenscheiniger Begründung mit dem Hinweis auf das derzeit geltende summarische Abrechnungsverfahren fälschlicherweise abgelehnt. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt „Sehr wichtiger Gerichtsentscheid betreffend die Ferien- und Feiertagsentschädigung“.

Weitere Informationen des Rechtsdienstes insbesondere zur Kurzarbeit finden Sie [hier](#).

Weitere Links:

[Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Mai 2021](#)

[FAQ](#)

[Erläuterungen zu den Änderungen vom 26. Mai 2021](#)